

## Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

### Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

#### I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen befugt ist. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzuzeigen. Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Gegen die unterliegende Verfügung ist der Recurs zulässig.

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Es gehören dahin: Schießpulver-Fabriken, Anlage zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coals, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Röhrenhütten, Kalt-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegeltgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiederereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrupfabriken, Wachstuch-, Darmseiden-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifenstodereien, Knochenbrennereien, Knochenbrennereien, Knochenleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngepulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke. Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abgeändert werden.

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden. Ist gegen die Vollständigkeit dieser Anlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, wenn sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§. 19. Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den in §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorliegende Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Der Recurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein. Im Uebrigen bleiben die näheren Bestimmungen über das Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten: 1) In erster und zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegialische Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. 2) Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung erteilen will und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt. 3) Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt dieselbe ihre Entscheidung stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. 4) Als Parteien sind der Unternehmer, sowie diejenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, zu betrachten.

§. 22. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 21 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlächthäuser errichtet werden oder in genügendem Umfang vorhanden sind, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 23. Zur Anlegung von Dampfesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, so wie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 163 angedrohte Strafe verwirkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfesseln. Für den Recurs und das Verfahren gelten die Vorschriften des §. 21.

(Fortsetzung folgt.)

### Verein für Geschichte Leipzigs.

—r. Leipzig, 28. Mai. Nach längerer, durch besondere Hindernisse veranlaßter Pause hielt der Verein am gestrigen Abend im Saale des Hotels Stadt Dresden wieder eine von vielen Mitglidern und einer ziemlichen Anzahl von Gästen besuchte Sitzung. Nachdem wegen Abwesenheit des Herrn Professor Eckstein, der verreist ist, der Vorsitz von Herrn Stadtschreiber Schleißner übernommen worden war, theilte derselbe zunächst mit, daß der von Herrn Dr. Mothes für diesen Abend zugesagte Vortrag „über Leipzigs altes Bauwesen“ in Folge eines in dessen Familie vorgekommenen Trauerfalls unterbleiben müsse, und Herr Dr. Mothes, als Vorstand der artistischen Section des Vereins, Herrn Volbeding mit dem Berichte über verschiedene Anträge dieser Section beauftragt habe. Der erste Antrag betraf die Anbringung von Erinnerungstafeln an Leipziger Häusern, mit welchen irgendwie der Name berühmter Persönlichkeiten verbunden ist. Nach längerer Debatte wurde der Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben und bestimmt, daß jedes Jahr eine Erinnerungstafel gestiftet werden und der literarischen Section des Vereins die Verpflichtung obliegen solle, zur Feier des Tages, wo dieselbe an dem betreffenden Hause angebracht wird, einen Vortrag über das Leben und Wirken des Gefeierten und seine Beziehungen zu unserer Stadt, zu halten.

Das er  
soll, ist  
muthiger  
keiner a  
folgt, si  
dahin a  
bis er a  
Geburts  
Jahrbur  
seinem  
bestimm  
hauses  
Der  
Auffstell  
die schor  
lung an  
eigenthü  
nächsten  
Anträge  
der süd  
garten e  
vom v  
Figuren  
Lucas -  
und sche  
eiserne  
kleinen  
Kathari  
Mittheil  
von ih  
der Sit  
Wi  
reichlich  
ein Por  
Herr  
wesen  
zeichnif  
Leipzig  
des G  
mentm  
Raufm  
und g  
hatte  
Leipzig  
vom  
Ei  
Stude  
denter  
zu sel  
festen  
welche  
des  
sta  
Mi  
sch  
deu  
Un  
no  
for  
B  
de  
fer  
T  
be  
J  
10  
ta  
in  
N  
U  
T  
b  
a  
S  
S